

Bewertung von Wildschäden im Vorverfahren

Ein neuer gemeinsamer Weg der gütlichen Einigung in Brandenburg



Abb. 1: Wildverbiss an einer Douglasie; Foto: M. Duhr

Es ist explizites Ziel des Jagdrechtes, dass die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald auf ein wirtschaftlich tragbares Maß begrenzt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg). Der Wildschadensfall und seine monetäre Bewertung sind deshalb nur die letzte aller Möglichkeiten des Zusammenwirkens zwischen Waldeigentümern und Jagdausübenden. Grundsätzlich ist die Jagd so zu gestalten, dass Wildschäden vermieden werden. Deshalb – und auch um Verfahren vor Gerichten zu umgehen – hat der Gesetzgeber die außergerichtliche Einigung bei Wildschäden im Wald zwingend vorgesehen.

„Was muss ich denn da machen, ich bin doch kein Förster?“, „Was ist zu bewerten?“ oder „Wie groß ist der Wildschaden denn wirklich?“ sind Äußerungen, die dazu vielfach im Raume stehen. Vertreter von Waldbesitzern vermuten, dass deshalb viele Fälle von Wildschäden im Wald weder erkannt noch reguliert werden. Der Waldbesitzer hat im Falle von Forstkulturen (Verjüngung bis zum Dickungsstadium) mit Baumarten, die nicht Hauptbaumarten im Jagdbezirk sind, eine Mitverantwortung an der Wildschadensabwehr (Einzelschutz, Zaunbau o. ä.). Bei Verbiss-, Fege- oder Schlagschäden ist immer zu prüfen, ob es sich um eine Hauptbaumart handelt und ob diese damit tatsächlich schadensersatzpflich-

tig ist. Im Falle von Hauptbaumarten (Anteil von $\geq 5\%$ am Oberstand im Jagdbezirk nach einschlägiger Kommentierung des Jagdrechts) und bei Schältschäden liegt die Verantwortung zur Schadensabwehr im vollen Umfang beim Schadensersatzpflichtigen, also zunächst der Jagdgenossenschaft. Sie kann diese im Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter überleiten. Im Jahr 2016 haben sich die 18 im Landesjagdbeirat und im Forstausschuss des Landes Brandenburg vertretenen Verbände zur Empfehlung der „Durchführungsanleitung zur Wildschadensbewertung“ verständigt. Sie bringen damit gemeinsam zum Ausdruck, dass allseits die Vermeidung und die Regulierung von Wildschäden im Wald angestrebt werden. „Nicht mehr drum herumreden, sondern die Probleme verbindlich und aufeinander zugehend handelnd angehen“ ist die Devise dieser Empfehlung; Waldbesitzer, Jagdgenossenschaften und Jagende stehen hier Schulter an Schulter und gehen gemeinsam auf das gleiche Ziel zu.

Im Sinne des bereits zitierten Jagdrechtes sind den Bewertungsgrundlagen zunächst allgemeine Empfehlungen zur Wildschadensvermeidung vorangestellt. Mit der anschließenden Aufnahme- und Durchführungsanleitung zur Bewertung von Wildschäden ist es damit sowohl möglich, einen fairen Ausgleich für die Betroffenen im Schadensfall herbeizuführen, als auch auf der Grundlage der weiteren Empfehlungen den Weg für eine gemeinsame Strategie zur Vermeidung zukünftiger Wildschäden zu ebnen.

Das Verfahren zur Bewertung von Verbiss-, Fege-, Schlag- und Schältschäden ist für den praktischen Waldeinsatz im Zusammenwirken von Geschädigtem und Schadensersatzpflichtigem im Wildschadensfall sowie im Rahmen der forstlichen Beratung von Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten gedacht. Es handelt sich um ein vereinfachtes Inventur- und Schätzverfahren mit monetären Bewertungsbeträgen für Schadereignisse. In seinen methodischen Grundlagen beruht es auf der „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) vom Januar 2013. Hieraus wurden auch wesentliche Grundlagen, wie z. B. die Abgrenzung des Probekreises in Naturverjüngungen durch Ausbreitung der Arme, aber auch die Grundlagen der Linientaxation übernommen.



Abb. 2: Schältschaden an einer Fichte; Foto: M. Duhr

Die Anwendung der Brandenburger Durchführungsanleitung in Vorbereitung einer gütlichen Einigung zwischen Geschädigtem und Schadensersatzpflichtigem soll eine einfache, nachvollziehbare und im Aufwand vertretbare Bewertung von Verbiss-, Fege-, Schlag- oder Schältschäden ermöglichen. Auch wenn die Beteiligten nicht über intensive forstökonomische Kenntnisse oder umfassende Grundlagen forstlicher Inventurverfahren verfügen, können sie diese anwenden. Die Praxiserprobung zeigte immer wieder, dass sich die Parteien schon nach kurzer Zeit, dank der sehr einfachen Inventur, regelmäßig über den Schadensumfang einig waren und auf der Grundlage

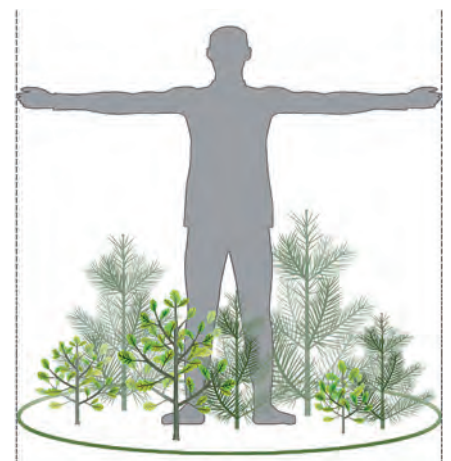


Abb. 3: Probekreis

der empfohlenen monetären Werte auch eine gemeinsame Schadensberechnung möglich wurde. Um aufwendige individuelle Berechnungen zu vermeiden, wurde zudem eine im Internet verfügbare Online-Bewertung von Wildschäden im Wald eingeführt, die die monetäre Berechnung und den Ausdruck des Ergebnisses als pdf-Dokument ermöglicht (<http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.465746.de>).

Im Bewertungsvorgehen wurden für die Wertermittlung bei Wildschäden an Verjüngungen Pflanzenzahlen aus den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg sowie aktuelle regionale Sortimentsstrukturen, Kosten und Erlöse zugrunde gelegt, sowie ein sehr einfaches Inventurverfahren entworfen. Für die Bewertung von Schälschäden wurden die ermittelten Volumen des geschädigten Holzes mit praxisnahen Modellkalkulationen abgeleitet. Die ermittelten monetären Werte berücksichtigen damit landestypische Besonderheiten. Hierdurch kann es in den berechneten Werten zu Abweichungen von den Ergebnissen des Verfahrens in Brandenburg zu denen des DFWR oder auch zu Verfahren zur Wildschadensbewertung anderer Bundesländer kommen. Es ist beabsichtigt, die berechneten Werte regelmäßig (in der Regel alle drei Jahre) zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Abb. 4: Online-Wildschadensbewertung des Landes Brandenburg

Geschädigten und Schadensersatzpflichtigen ist es gerade im Rahmen der gütlichen Einigung selbstverständlich auch möglich, anstelle eines finanziellen Ausgleichs einen naturalen Schadensausgleich zu vereinbaren. Das Ziel der Durchführungsanleitung bleibt, sich gemeinsam gütlich zu einigen.

Michael Duhr ist Referent im
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg,
Referat Wald und Forstwirtschaft

